

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.01.1993 gültig.

S a t z u n g

über die Nutzung der
gemeindeeigenen Schulräume,
Turnhallen und Sportanlagen

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 17. Mai 1990 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast in ihrer Sitzung am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Schulräume, Turnhallen und die Sportplatzanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmungen werden Sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und gefahren werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen, außerhalb der gekennzeichneten Wege und Plätze, von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Hunde und andere Haus- oder Hobbytiere sind von den Sportstätten fernzuhalten.

§2

Benutzer

- (1) Die Gemeinde Velgast überlässt auf Antrag die in § 1, Abs. 1 genannten Räume und Anlagen den Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften sowie den sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Benutzung.
- (2) Ist eine der in Abs.1 genannten Institutionen nicht ortsansässig, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen unabhängig von dieser Satzung aufgrund privater Vereinbarungen zu gestatten.

§3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die

Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die besonders erlassenen Platz- und Hausordnungen verstoßen wird.

§4

Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Anlagen und Räume dürfen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassenen Haus- und Platzordnungen eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Leiter zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, Beruf, das Alter sowie die Anschrift (einschl. Telefon-Nr.) der Aufsichtsperson enthalten.

§5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass:
 - a) die Ordnung aufrechterhalten wird (bei Veranstaltungen müssen Ordner eingesetzt werden, diese sind als solche zu kennzeichnen) und
 - b) alle aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllt werden.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden und
 - b) das durch die besondere Ordnung bestimmte Rauchverbot eingehalten wird.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume und Anlagen dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.

- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Schulhausmeister oder der Gemeinde gemeldet werden.
- (3) Die zu den Anlagen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in der Turnhalle auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mit übergeben. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren und anderen Musikinstrumenten bedarf es besonderer Genehmigungen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Benutzern nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und Anlagen und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich an den Schulhausmeister oder an die Gemeinde zu melden.

§7

Unterhaltung

Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde, soweit das durch die besondere Platz- und Hausordnung nicht anders geregelt ist. Die Benutzer sind verpflichtet - soweit die Arbeiten zumutbar sind - sie hierbei zu unterstützen.

§8

Platz- und Hausordnung

Der Benutzer hat die besonderen Platz- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtung haftet der Benutzer in voller Höhe. Ausgenommen davon sind Schäden, die durch Abnutzung und Verschleißerscheinungen auftreten.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstige Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde Velgast dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Velgast von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlage von Dritten gestellt werden könnten.

§ 10 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die unter § 1 genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde bzw. der durch sie beauftragte Leiter von Einrichtungen.

§11 Sperrung

- (1) Die Gemeinde Velgast und der Leiter der Schule können die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen bei Vorliegen der folgenden Bedingungen für jegliche Benutzung sperren, wenn
 - a) die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) von dem Benutzer diese Satzung oder die besonderen Haus- und Platzordnungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Velgast oder der Leiter der Schule teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§12 Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der „Gebührenordnung für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, Turnhallen und Sportplatzanlagen“ vom 17.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, Turnhallen und Sportplatzanlagen. Der Antragsteller hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten. Die Gebühren sind bei der Gemeindekasse Velgast einzuzahlen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Velgast, den 17.12.1992

Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck